

Bremen, den 22.04.2026

**Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung
Ergänzung zu § 7 (Sitzungsniederschrift / Beschlussprotokoll) zur Sicherstellung
der Transparenz von Behördenantworten**

Der Beirat Gröpelingen möge beschließen:

Der **§ 7 Absatz 8** der Geschäftsordnung des Stadtteilbeirates Gröpelingen wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Veröffentlichung umfasst auch die schriftlichen Antworten des Senats und der Fachbehörden auf Berichtsbitten und Anträge des Beirates, sofern diese Gegenstand der Beratung waren und keine gesetzlichen Geheimhaltungsgründe vorliegen.“

**Hilfsweise (falls eine GO-Änderung zu langwierig erscheint) als
Verfahrensbeschluss:**

„Der Beirat weist das Ortsamt an, ab sofort gemäß **§ 7 Abs. 4** alle im Rahmen der Sitzung verteilten Unterlagen – insbesondere Antworten des Senats auf Berichtsbitten – als digitale Anlage zum Protokoll auf der Homepage zu veröffentlichen.“

Begründung:

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung sieht in **§ 7 Abs. 8** bereits die Veröffentlichung der Protokolle vor. Zudem regelt **§ 2 Abs. 3**, dass Stellungnahmen von Behörden auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.

Um den Informationsfluss für die Bürgerinnen und Bürger in Gröpelingen zu vervollständigen, ist es notwendig, nicht nur die Forderungen (Anträge), sondern auch die Ergebnisse (Antworten des Senats) zugänglich zu machen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach **Anlage 1** steht dem nicht entgegen, da behördliche Stellungnahmen zu öffentlichen Stadtteilangelegenheiten in der Regel keine Geheimhaltungspflichten begründen. Die proaktive Veröffentlichung stärkt die Rechenschaftspflicht und Transparenz gegenüber der Stadtteilöffentlichkeit.

Dieter Winge und die Fraktion Die LINKE im Beirat Gröpelingen

Bremen, 22.04.2026

Berichtsbitte des Beirats Gröpelingen zur Verteilung ordnungsbehördlicher Einsatzressourcen im Stadtgebiet Bremen

Der Beirat Gröpelingen bittet den Senator für Inneres und Sport sowie die zuständigen Stellen des Ordnungsdienstes um einen ausführlichen Bericht zur Verteilung und zum Einsatz ordnungsbehördlicher Ressourcen im Stadtgebiet Bremen.

Ziel der Berichtsbitte ist es, Transparenz über die tatsächliche Einsatzpraxis zu schaffen und eine sachliche Grundlage für die Bewertung der Gleichbehandlung der Stadtteile im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit zu erhalten.

Der Bericht möge insbesondere folgende Punkte umfassen:

- 1. Einsatzzeiten und Personalstunden**
Aufschlüsselung der durch den Ordnungsdienst geleisteten Einsatzstunden (in Personenstunden) nach Stadtteilen bzw. Ortsteilen für die letzten 12 Monate.
- 2. Einsatzschwerpunkte und -anlässe**
Darstellung der Einsatzanlässe (z. B. Müllablagerungen, Falschparken, Lärmbeschwerden etc.) sowie deren geografische Verteilung im Stadtgebiet.
- 3. Reaktionszeiten**
Durchschnittliche Zeitspanne zwischen Eingang einer Meldung (z. B. über Mängelmelder oder andere Kanäle) und tatsächlicher Kontrolle bzw. Maßnahme vor Ort, differenziert nach Stadtteilen.
- 4. Personelle Ausstattung und Verteilung neuer Stellen**
Darstellung, in welchen Bereichen und Stadtteilen die seit 2019 neu geschaffenen bzw. besetzten Stellen im Ordnungsdienst konkret eingesetzt werden insbesondere im Hinblick auf die Zielzahl von 100 zusätzlichen Stellen und den realen Verbleib der tatsächlich eingestellten ca. 20 bis 30 Kräfte.
- 5. Präsenzzeiten**
Übersicht über die regelmäßigen Einsatzzeiten (Tageszeiten/Wochentage) des Ordnungsdienstes in den einzelnen Stadtteilen.
- 6. Einsatzkonzeption und Priorisierungskriterien**
Erläuterung der strategischen Kriterien, nach denen Einsatzschwerpunkte festgelegt werden (z. B. Gefahrenprognosen, Beschwerdelage, städtebauliche Bedeutung etc.).
- 7. Vergleichende Bewertung**
Einschätzung der zuständigen Behörde, inwiefern die aktuelle Verteilung der Einsatzressourcen eine gleichwertige Gewährleistung von öffentlicher Ordnung und Sauberkeit in allen Stadtteilen sicherstellt.

Begründung:

In Gröpelingen wird seit längerer Zeit subjektiv eine unzureichende Präsenz ordnungsbehördlicher Maßnahmen im Bereich der Sauberkeit und Verkehrsüberwachung wahrgenommen. Gleichzeitig entsteht im Vergleich zu anderen Quartieren der Eindruck einer ungleichen Behandlung innerhalb des Stadtgebiets.

Die bestehenden Formate, insbesondere die Sicherheitspartnerschaft Gröpelingen, leisten einen wichtigen Beitrag zum Austausch, ersetzen jedoch keine systematische und stadtweit vergleichbare Datenerhebung zur Ressourcenverteilung.

Diese Wahrnehmung beeinträchtigt das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit staatlicher Institutionen sowie das Sicherheits- und Ordnungsempfinden der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund ist eine transparente und vergleichbare Datengrundlage erforderlich, um die Situation sachlich bewerten und gegebenenfalls gezielte Verbesserungen einfordern zu können.

Dieter Winge und die Fraktion Die Linke im Beirat Gröpelingen

Antrag an den Beirat Gröpelingen

Der Beirat möge beschließen:

Der Beirat Gröpelingen fordert die Senatorische Behörde für Verkehr auf, die folgenden Fragen zum Sachstand der Planung der Fahrradpremiumroute D15 im Bereich des Stadtteils Gröpelingen zu beantworten:

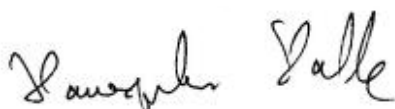
1. Gibt es in der Senatorischen Behörde inzwischen eine Festlegung der genauen Routenführung? Falls ja: Welche Route ist vorgesehen?
2. Falls nein:
 - a) Welche Routenführungen stehen noch zur Diskussion?
 - b) Wann soll die endgültige Festlegung getroffen werden?
 - c) Wie wird der Prozess zu dieser Entscheidung aussehen?
 - d) In welcher Form wird der Beirat in diesem Prozess beteiligt?
3. Wann ist mit Planung und Bau der Premiumroute in Gröpelingen zu rechnen?
4. Welche anderen Bauabschnitte in anderen Stadtteilen werden vorher realisiert?
5. Werden Mittel aus dem Investitionsfond des Bundes für die Premiumroute eingesetzt? Wird die Realisierung dadurch beschleunigt?

Begründung

Seit der Entscheidung zum Bau von Fahrradpremiumrouten im Verkehrsentwicklungsplan 2015 sind inzwischen 11 Jahre vergangen, ohne dass im Bereich Gröpelingen sichtbare Fortschritte zu verzeichnen sind. Seit einem Jahr stehen zusätzliche Investitionsmittel des Bundes zur Verfügung, die insbesondere auch für die Klimawende oder Klimaanpassungsmaßnahmen verwendet werden sollen, wozu auch die Förderung des Radverkehrs gehören würde.

Der Radverkehr hat in Bremen in den letzten Jahren zugenommen, im Modal Split liegt die Nutzung des Fahrrads inzwischen bei 30%. Das macht sich auch in weiter zunehmenden Konflikten zwischen Fußgängern und Erholungsuchenden im Grünzug West bemerkbar. Deshalb ist eine möglichst zeitnahe Reduzierung des Radverkehrs im Grünzug West durch eine alternative Route wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen





Antrag an den Beirat Gröpelingen

Der Beirat möge beschließen:

Der Beirat Gröpelingen nimmt die folgenden Maßnahmen in die Liste der Maßnahmen auf, die über das Stadtteilbudget für Verkehr finanziert werden sollen:

1. Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) über die Ludwig-Plate-Straße in Höhe der bestehenden Querungshilfe zur Waterfront
2. Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) über die Ritterhuder Heerstraße in Höhe des Grünzugs West
3. Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) über die Lindehofstraße in Höhe Grüne Dockstraße
4. Änderung der Vorfahrtsregelung an der Kreuzung Geeststraße/Grüne Dockstraße
5. Absenkung des Bordsteins an der Kreuzung Oslebshauer Heerstraße/Ritterhuder Heerstraße für Rad- und Rollstuhlfahrende aus Richtung Oslebshauer Landstraße in Richtung Oslebscity

Begründung

Die Maßnahmen 1 bis 3 sind Ende 2024 vom Beirat beschlossen worden, das ASV hat trotz Nachfrage bisher keine Stellungnahme dazu abgegeben.

Die Maßnahme 4 ist vom Beirat am 29.05.2024 beschlossen worden. Das ASV hat der Änderung mit Schreiben vom 03.07.2024 zugestimmt. Trotzdem ist die Maßnahme noch nicht umgesetzt worden.

Die Absenkung in Punkt 5 ist durch eine Baumaßnahme am Radweg notwendig geworden, bei der sie vergessen wurde. Der Beirat hat am 29.10.2025 das ASV aufgefordert, diese Absenkung herzustellen. Mit Schreiben vom 16.12.2025 hat das ASV die Durchführung abgelehnt und den Radfahrern empfohlen, die Stelle durch nicht regelgerechtes Verhalten zu umfahren.

Der aktuell vorhandene Restbetrag im Stadtteilbudget Verkehr ist ausreichend, um alle diese Maßnahmen umzusetzen. Dieser Antrag ist mit der Hoffnung verbunden, dass die Durchführung der Maßnahmen beschleunigt wird, wenn sie in der Maßnahmenliste für das Stadtteilbudget enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Sicherstellung und ressortübergreifende Finanzierung der Kinder- und Jugendfarmen in Bremen insbesondere der Erlebnisfarm Ohlenhof

Der Beirat Gröpelingen möge beschließen:

Der Senator für Kinder und Bildung,
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration,
die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft,
sowie die Bremische Stadtbürgerschaft werden aufgefordert,

1. die Finanzierung der Kinder- und Jugendfarmen in Bremen und im Besonderen der Erlebnisfarm Ohlenhof kurzfristig sicherzustellen und Planungssicherheit für die Träger zu schaffen,
2. die aktuell stockenden Verhandlungen zur Aufteilung der Finanzierung zwischen den Ressorts zügig abzuschließen und dem Beirat transparent über den Stand und die Ergebnisse zu berichten,
3. sicherzustellen, dass die Angebote der Kinder- und Jugendfarmen sowohl am Vormittag (insbesondere im Rahmen von Schule und Kita) als auch am Nachmittag (offene Kinder- und Jugendarbeit) verlässlich und auskömmlich finanziert werden,
4. eine dauerhafte, ressortübergreifende Finanzierung der Kinder- und Jugendfarmen einzurichten, die die besondere Struktur dieser Einrichtungen berücksichtigt,
5. hierfür einen gemeinsamen Finanzierungstopf der Ressorts Soziales, Kinder und Bildung sowie Umwelt zu schaffen, der unabhängig von den Mitteln der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) die institutionelle Förderung der Kinder- und Jugendfarmen sicherstellt.

Begründung:

Wir begrüßen die Umstellung der Finanzierung im Bereich offenen Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung von jeweiligen Bedarfsermittlungen und Einhaltung von Einrichtungsstandards. Dabei kam es zu der in sich konsequenten Absage an die Finanzierung von Angeboten innerhalb der Schul-/Kitazeit, sprich vor 14:00. Diese Finanzierung soll vom Senator für Kinder und Bildung übernommen werden. So wurde es den Trägern kommuniziert. Leider gibt es dazu seitens des Senators für Kinder und Bildung bisher keine Information an die Träger. Dies macht eine Planung für 2027 schwierig bis unmöglich.

Kinder- und Jugendfarmen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der sozialen und Bildungsinfrastruktur in Bremen. Sie ermöglichen Kindern und Jugendlichen naturnahe Erlebnisse, direkten Kontakt mit Tieren sowie praktische Erfahrungen im Umgang mit Natur und Ernährung. Gerade für Kinder, die in belasteten Lebenssituationen aufwachsen, bieten sie wichtige Rückzugsräume, fördern soziale Kompetenzen und stärken das Selbstbewusstsein. Die besonderen Rahmenbedingungen der Farmen – wie die dauerhafte Versorgung von Tieren, der hohe Personalbedarf und die Standortgebundenheit – erfordern eine verlässliche und strukturell abgesicherte Finanzierung. Diese kann nicht ausschließlich über projektbezogene oder kurzfristige Mittel gewährleistet werden. Darüber hinaus erfüllen die Kinder- und Jugendfarmen eine wichtige Funktion im Bereich der Umweltbildung und sind eng mit Schulen und Kindertageseinrichtungen vernetzt. Die Vormittagsangebote sind integraler Bestandteil des Bildungsauftrags und dürfen nicht durch ungeklärte Zuständigkeiten gefährdet werden.

Um den Fortbestand der Kinder- und Jugendfarmen langfristig zu sichern, ist daher eine ressortübergreifende Finanzierung zwingend notwendig. Ein gemeinsamer Finanzierungstopf, getragen von den zuständigen Ressorts, würde der besonderen Bedeutung und den spezifischen Anforderungen dieser Einrichtungen gerecht werden.

Die Umsetzung einer solchen Lösung ist angesichts der aktuellen Entwicklungen dringend erforderlich und sollte kurzfristig erfolgen, um bestehende Angebote nicht zu gefährden.

Bremen, 22.04.2026

Schutz der Gesundheit im Stadtteil sicherstellen: Umsetzung europarechtlicher Umweltstandards und Behebung bestehender Vollzugsdefizite

Der Beirat möge beschließen:

Der Beirat nimmt die Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (SUKW) vom 11.03.2026 zur Kenntnis. Der Beirat stellt fest, dass die im Schreiben der SUKW eingeräumten Defizite bei der Steuerung kumulativer Belastungen im Spannungsverhältnis zu den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) stehen. Diese verlangt ausdrücklich die Berücksichtigung kumulativer Umweltauswirkungen bereits auf Planungsebene (Anhang I Buchstabe f).

Das bloße Verweisen auf Einzelgenehmigungen wird der tatsächlich bestehenden Gesamtbelastungssituation im Stadtteil Oslebshausen nicht gerecht und führt faktisch zu einer Absenkung des Schutzniveaus für die betroffene Wohnbevölkerung.

Der Beirat widerspricht der Auffassung, dass eine Prüfung erst auf Ebene konkreter Einzelvorhaben zu erfolgen habe. Soweit Planungen – wie im Fall des „Zukunftsbandes A 281“ – einen Rahmen für zukünftige Vorhaben setzen, ist eine frühzeitige und umfassende Umweltprüfung unionsrechtlich geboten (Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 4 Abs. 1 RL 2001/42/EG).

Der Beirat fordert das zuständige Ressort auf,

1. darzulegen, mit welchen rechtlichen und planerischen Instrumenten künftig eine wirksame Steuerung kumulativer Umweltbelastungen und der daraus resultierenden Gesamtbelastung im Industriehafenbereich sichergestellt werden soll;
2. eine rechtliche Bewertung zur Wahrnehmung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf das DIAKO-Krankenhaus sowie die angrenzenden Wohngebiete (u. a. Wohlers Eichen);
3. darzustellen, wie der Gesundheitsschutz gewährleistet werden soll, wenn bereits Überschreitungen von Richtwerten festgestellt werden, gleichzeitig aber eine Zuständigkeit für die Gesamtbelastung verneint wird;

4. dem Beirat einen Zeitplan zur Entwicklung eines geeigneten rechtlichen Rahmens zur Berücksichtigung von Summenbelastungen vorzulegen.

Begründung

Die Stellungnahme der SUKW macht deutlich, dass derzeit kein wirksames Instrument zur Steuerung kumulativer Umweltbelastungen im Industriehafenbereich besteht. Dies stellt ein strukturelles Vollzugsdefizit dar.

Die Anforderungen des europäischen Umweltrechts, insbesondere der SUP-Richtlinie, zielen gerade darauf ab, Umweltwirkungen frühzeitig und gesamthaft zu betrachten. Eine Verlagerung dieser Prüfung auf die Ebene einzelner Genehmigungsverfahren wird diesem Ansatz nicht gerecht.

Die Berufung auf fehlende Zuständigkeiten oder Instrumente entbindet die Verwaltung nicht von ihrer Verpflichtung, ein hohes Schutzniveau für die Bevölkerung sicherzustellen (Art. 191 AEUV) und die verfassungsrechtliche Schutzpflicht für Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) zu erfüllen.

Dies gilt in besonderem Maße für sensible Einrichtungen wie das DIAKO-Krankenhaus sowie die angrenzenden Wohngebiete im Stadtteil.

Dieter Winge und die Fraktion Die LINKE im Beirat Gröpelingen

Anlage I

32001L0042

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Amtsblatt Nr. L 197 vom 21/07/2001 S. 0030 - 0037

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 27. Juni 2001

über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission(1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(2),

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen(3),

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags(4), aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 21. März 2001 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 174 des Vertrags trägt die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips unter anderem zur Verwirklichung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Gemäß Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

(2) Im Fünften umweltpolitischen Aktionsprogramm ("Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung") (5), das durch den Beschluss Nr. 2179/98/EG des Rates(6) über die Überprüfung des Programms ergänzt wurde, wird bekräftigt, wie wichtig eine Bewertung möglicher Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt ist.

(3) Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verlangt von den Vertragsparteien, soweit möglich und sofern angebracht die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige sektorale oder sektorübergreifende Pläne und Programme einzubeziehen.

(4) Die Umweltprüfung ist ein wichtiges Werkzeug zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme bestimmter Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten haben können. Denn sie gewährleistet, dass derartige Auswirkungen aus der Durchführung von Plänen und Programmen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme berücksichtigt werden.

(5) Die Festlegung von Verfahren für die Umweltprüfung auf der Ebene von Plänen und Programmen sollte den Unternehmen zugute kommen, da damit ein konsistenterer Handlungsrahmen durch Einbeziehung der relevanten Umweltinformationen bei der Entscheidungsfindung geboten wird. Die Einbeziehung eines breiteren Spektrums von Faktoren bei der Entscheidungsfindung sollte zu nachhaltigeren und wirksameren Lösungen beitragen.

(6) Die in den Mitgliedstaaten angewandten Systeme zur Umweltprüfung sollten eine Reihe gemeinsamer Verfahrensanforderungen enthalten, die erforderlich sind, um zu einem hohen Umweltschutzniveau beizutragen.

(7) In dem Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991, das sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für andere Staaten gilt, werden die Vertragsparteien des Übereinkommens aufgefordert, dessen Grundsätze auch auf Pläne und Programme anzuwenden. Bei dem zweiten Treffen der Vertragsparteien in Sofia am 26. und 27. Februar 2001 wurde beschlossen, ein rechtlich bindendes Protokoll über die strategische Umweltprüfung auszuarbeiten, das die bestehenden Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen ergänzen würde und das bei einem außerordentlichen Treffen der Vertragsparteien anlässlich der fünften Ministerkonferenz "Umwelt für Europa", die für Mai 2003 in Kiew (Ukraine) geplant ist, nach Möglichkeit verabschiedet werden soll. Die in der Gemeinschaft angewandten Systeme zur Umweltprüfung von Plänen und Programmen sollten gewährleisten, dass ausreichende grenzübergreifende Konsultationen stattfinden, wenn die Durchführung eines in einem Mitgliedstaat ausgearbeiteten Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat haben wird. Die Informationen über Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in anderen Staaten haben, sollten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit innerhalb eines angemessenen Rechtsrahmens zwischen den Mitgliedstaaten und diesen anderen Staaten übermittelt werden.

(8) Aus diesem Grund sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig, um einen Mindestrahmen für die Umweltprüfung festzulegen, mit dem die allgemeinen Grundsätze für das System der Umweltprüfung vorgegeben werden und die Einzelheiten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Maßnahmen der Gemeinschaft sollten nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen.

(9) Diese Richtlinie betrifft den Verfahrensaspekt, und ihre Anforderungen sollten entweder in die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Verfahren oder aber in eigens für diese Zwecke geschaffene Verfahren einbezogen werden. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sollten die Mitgliedstaaten, falls angebracht, die Tatsache berücksichtigen, dass die Prüfungen bei Plänen und Programmen, die Teil eines hierarchisch aufgebauten Gesamtgefüges sind, auf verschiedenen Ebenen durchgeführt werden.

(10) Alle Pläne und Programme, die für eine Reihe von Bereichen ausgearbeitet werden und einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten(7) aufgeführt sind, sowie alle Pläne und Programme, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen(8) zu prüfen sind, können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und sollten grundsätzlich systematischen Umweltprüfungen unterzogen werden. Wenn sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen oder nur geringfügige Änderungen der vorgenannten Pläne oder Programme vorsehen, sollten sie nur dann geprüft werden, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

(11) Andere Pläne und Programme, die den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, haben möglicherweise nicht in allen Fällen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und sollten nur dann geprüft werden, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich derartige Auswirkungen haben.

(12) Bei derartigen Entscheidungen sollten die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie enthaltenen einschlägigen Kriterien berücksichtigen.

(13) Bestimmte Pläne oder Programme werden in Anbetracht ihrer besonderen Merkmale nicht von dieser Richtlinie erfasst.

(14) Wenn nach dieser Richtlinie eine Umweltprüfung durchzuführen ist, sollte ein Umweltbericht erstellt werden, der die in dieser Richtlinie vorgesehenen einschlägigen Angaben enthält und in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aus der Durchführung des Plans oder Programms und vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über alle Maßnahmen unterrichten, die sie im Hinblick auf die Qualität der Umweltberichte ergreifen.

(15) Um zu einer transparenteren Entscheidungsfindung beizutragen und die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der für die Prüfung bereitgestellten Informationen zu gewährleisten, ist es notwendig, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren und angemessene Fristen festzulegen, die genügend Zeit für Konsultationen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen, lassen.

(16) Hat die Durchführung eines in einem Mitgliedstaat ausgearbeiteten Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt anderer Mitgliedstaaten, so sollte dafür gesorgt werden, dass die betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen aufnehmen und dass die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit informiert werden und die Möglichkeit erhalten, Stellung zu nehmen.

(17) Der Umweltbericht und die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit sowie die Ergebnisse einer grenzüberschreitenden Konsultation sollten bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms und vor dessen Annahme oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

(18) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit von der Annahme eines Plans oder Programms in Kenntnis gesetzt und ihnen relevante Informationen zugänglich gemacht werden.

(19) Ergibt sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführen, sowohl aus dieser Richtlinie als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, wie etwa der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten(9), der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik(10), so können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorsehen, die die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen.

(20) Die Kommission sollte einen Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit dieser Richtlinie erstmals fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten und anschließend alle sieben Jahre erstellen. Damit Anforderungen des Umweltschutzes stärker einbezogen werden, sollten, falls angebracht, dem ersten Bericht unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigelegt werden, insbesondere in bezug auf eine etwaige Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf andere Bereiche/Sektoren sowie andere Arten von Plänen und Programmen

-

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt

wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "Pläne und Programme" Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,
 - die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und
 - die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen;
- b) "Umweltprüfung" die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 4 bis 9;
- c) "Umweltbericht" den Teil der Plan- oder Programmdokumentation, der die in Artikel 5 und in Anhang I vorgesehenen Informationen enthält;
- d) "Öffentlichkeit" eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen.

Artikel 3

Geltungsbereich

- (1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,
 - a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder
 - b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.
- (3) Die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.
- (4) Die Mitgliedstaaten befinden darüber, ob nicht unter Absatz 2 fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.
- (5) Die Mitgliedstaaten bestimmen entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden.

(6) Im Rahmen einer Einzelfallprüfung und im Falle der Festlegung von Arten von Plänen und Programmen nach Absatz 5 sind die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden zu konsultieren.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nach Absatz 5 getroffenen Schlussfolgerungen, einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung gemäß den Artikeln 4 bis 9 vorzuschreiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(8) Die folgenden Pläne und Programme unterliegen dieser Richtlinie nicht:

- Pläne und Programme, die ausschließlich Zielen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen;

- Finanz- oder Haushaltspläne und -programme.

(9) Diese Richtlinie gilt nicht für Pläne und Programme, die in den laufenden jeweiligen Programmplanungszeiträumen⁽¹¹⁾ für die Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999⁽¹²⁾ und (EG) Nr. 1257/1999⁽¹³⁾ des Rates mitfinanziert werden.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Umweltprüfung nach Artikel 3 wird während der Ausarbeitung und vor der Annahme eines Plans oder Programms oder dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt.

(2) Die Mitgliedstaaten übernehmen die Anforderungen dieser Richtlinie entweder in bestehende Verfahren zur Annahme von Plänen und Programmen oder in neue Verfahren, die festgelegt werden, um dieser Richtlinie nachzukommen.

(3) Gehören Pläne und Programme zu einer Plan- oder Programmhierarchie, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die Tatsache, dass die Prüfung gemäß der vorliegenden Richtlinie auf verschiedenen Stufen dieser Hierarchie durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten wenden, unter anderem zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen, Artikel 5 Absätze 2 und 3 an.

Artikel 5

Umweltbericht

(1) Ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind, ist in Anhang I angegeben.

(2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können.

(3) Zur Gewinnung der in Anhang I genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.

(4) Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert.

Artikel 6

Konsultationen

(1) Der Entwurf des Plans oder Programms und der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht werden den in Absatz 3 genannten Behörden sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(2) Den Behörden nach Absatz 3 und der Öffentlichkeit nach Absatz 4 wird innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, vor der Annahme des Plans oder Programms oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Plans oder Programms sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen die zu konsultierenden Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten.

(4) Die Mitgliedstaaten bestimmen, was unter "Öffentlichkeit" im Sinne des Absatzes 2 zu verstehen ist; dieser Begriff schließt die Teile der Öffentlichkeit ein, die vom Entscheidungsprozess gemäß dieser Richtlinie betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.

(5) Die Einzelheiten der Information und Konsultation der Behörden und der Öffentlichkeit werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 7

Grenzüberschreitende Konsultationen

(1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Durchführung eines Plans oder Programms, der bzw. das für sein Hoheitsgebiet ausgearbeitet wird, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben wird, oder stellt ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Plan oder das Programm ausgearbeitet wird, vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des entsprechenden Umweltberichts an den anderen Mitgliedstaat.

(2) Wenn ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts erhält, teilt er dem anderen Mitgliedstaat mit, ob er vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Konsultationen wünscht; ist dies der Fall, so führen die betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, und über die geplanten Maßnahmen, die der Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen dienen sollen.

Finden solche Konsultationen statt, so verständigen sich die betreffenden Mitgliedstaaten auf Einzelheiten, um sicherzustellen, dass die Behörden nach Artikel 6 Absatz 3 und die Öffentlichkeit nach Artikel 6 Absatz 4 in dem Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(3) Sind nach diesem Artikel Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten erforderlich, so vereinbaren diese zu Beginn dieser Konsultationen einen angemessenen Zeitrahmen für deren Dauer.

Artikel 8

Entscheidungsfindung

Der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten grenzüberschreitenden Konsultationen werden bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt.

Artikel 9

Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach der Annahme eines Plans oder eines Programms dies den Behörden nach Artikel 6 Absatz 3, der Öffentlichkeit und jedem gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaat bekanntgegeben wird und dass diesen Folgendes zugänglich gemacht wird:

- a) der angenommene Plan oder das angenommene Programm;
- b) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten Konsultationen gemäß Artikel 8 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde; und
- c) die Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß Artikel 10 beschlossen wurden.

(2) Die Einzelheiten der Unterrichtung nach Absatz 1 werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 10

Überwachung

(1) Die Mitgliedstaaten überwachen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

(2) Zur Erfuellung der Anforderungen nach Absatz 1 können, soweit angebracht, bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden, um Doppelarbeit bei der Überwachung zu vermeiden.

Artikel 11

Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsvorschriften

(1) Die Umweltprüfungen gemäß dieser Richtlinie lassen die Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG sowie anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unberührt.

(2) Bei Plänen und Programmen, bei denen sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen, sowohl aus dieser Richtlinie als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ergibt, können die Mitgliedstaaten koordinierte oder gemeinsame Verfahren, die die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen, vorsehen, unter anderem, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

(3) Für Pläne und Programme, die von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanziert werden, wird die Umweltprüfung gemäß dieser Richtlinie im Einklang mit den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgelegten besonderen Bestimmungen durchgeführt.

Artikel 12

Informationen, Berichte und Überprüfung

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen Informationen über die bei der Anwendung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen aus.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Umweltberichte von ausreichender Qualität sind, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, und unterrichten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie bezüglich der Qualität dieser Berichte ergreifen.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 21. Juli 2006 einen ersten Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit dieser Richtlinie vor.

Damit Erfordernisse des Umweltschutzes stärker gemäß Artikel 6 des Vertrags einbezogen werden, werden, falls angebracht, diesem Bericht unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt. Die Kommission wird insbesondere die Möglichkeit in Erwägung ziehen, den Geltungsbereich dieser Richtlinie auszudehnen, um andere Bereiche/Sektoren und andere Arten von Plänen und Programmen abzudecken.

Alle sieben Jahre wird ein neuer Evaluierungsbericht erstellt.

(4) Die Kommission berichtet über den Zusammenhang zwischen dieser Richtlinie und den Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999 und (EG) Nr. 1257/1999 frühzeitig vor Ablauf der Programmplanungszeiträume, die in diesen Verordnungen festgelegt sind, um eine kohärente Vorgehensweise in Bezug auf diese Richtlinie und spätere Gemeinschaftsverordnungen zu gewährleisten.

Artikel 13

Umsetzung der Richtlinie

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 21. Juli 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Form dieser Bezugnahme.

(3) Die Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 gilt für die Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zeitpunkt erstellt wird. Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor diesem Zeitpunkt liegt und die mehr als 24 Monate danach angenommen oder in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden, unterliegen der Verpflichtung von Artikel 4 Absatz 1, es sei denn, die Mitgliedstaaten entscheiden im Einzelfall, dass dies nicht durchführbar ist, und unterrichten die Öffentlichkeit über ihre Entscheidung.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 21. Juli 2004 neben Angaben zu den in Absatz 1 genannten Vorschriften auch gesonderte Angaben über die Arten von Plänen und Programmen, die nach Artikel 3 einer Umweltprüfung gemäß dieser Richtlinie unterliegen würden. Die Kommission stellt diese Angaben den Mitgliedstaaten zur Verfügung. Die Angaben werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 15

Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2001.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. Fontaine

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. Rosengren

(1) ABl. C 129 vom 25.4.1997, S. 14, und

ABl. C 83 vom 25.3.1999, S. 13.

(2) ABl. C 287 vom 22.9.1997, S. 101.

(3) ABl. C 64 vom 27.2.1998, S. 63, und

ABl. C 374 vom 23.12.1999, S. 9.

(4) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 1998 (ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 18), bestätigt am 16. September 1999 (ABl. C 54 vom 25.2.2000, S. 76), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. März 2000 (ABl. C 137 vom 16.5.2000, S. 11) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. September 2000 (ABl. C 135 vom 7.5.2001, S. 155). Beschluss des Europäischen Parlaments vom 31. Mai 2001 und Beschluss des Rates vom 5. Juni 2001.

(5) ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

(6) ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

(7) ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/11/EG (ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5).

(8) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 42).

(9) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9).

(10) ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

(11) Der Programmplanungszeitraum 2000-2006 für die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates und die Programmplanungszeiträume 2000-2006 und 2000-2007 für die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates.

(12) Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

(13) Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

ANHANG I

Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;

b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;

c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;

e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;

f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen⁽¹⁾, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;

h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);

i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10;

j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

(1) Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

ANHANG II

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in bezug auf

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst;

- die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

- die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;

- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;

- den kumulativen Charakter der Auswirkungen;

- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;

- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);

- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);

- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:

- besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,

- Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,

- intensive Bodennutzung;

- die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Bremen, 22.04.2026

**Antrag des Beirats Gröpelingen an die Senatorin für Umwelt, Klima und
Wissenschaft**

Kumulative Lärm- und Schadstoffbelastung im Industriehafen durch Anlagen der TSR Group – Überprüfung immissionsschutzrechtlicher Maßnahmen und Auskunftersuchen

Der Beirat möge beschließen:

Der Beirat Gröpelingen fordert die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsbeirätegesetzes auf, dem Beirat einen Sachstandsbericht zur aktuellen Situation im Industriehafen vorzulegen. Hierbei ist insbesondere zu folgenden Punkten sowie unter Beachtung des Bremischen Umweltinformationsgesetzes (BremUIG) Stellung zu nehmen:

1. Abgrenzung von Seehafenumschlag und industrieller Anlagenbetätigung

Wie stellt die Behörde sicher, dass die Privilegierung für Seehafenumschlag (§ 1 TA Lärm) nicht auf die stationären Anlagen der TSR Group (Scheren, Pressen, Sortierung) ausgedehnt wird?

Der Beirat bittet um Darstellung, welche Anlagenteile nach dem BImSchG genehmigt sind und somit den Immissionsrichtwerten unterliegen. Insbesondere ist darzulegen, wie die Behörde die „Zuordenbarkeit“ sicherstellt, wenn Schallemissionen aus mechanischen Prozessen (z. B. Scheren/Schlagen) zeitgleich mit Umschlagvorgängen auftreten.

2. Lärmschutzwirkung der Containerwände

Besteht für die als Lärmschutzwand genutzten Leercontainer ein schalltechnischer Wirksamkeitsnachweis?

Sofern es sich um bauliche Anlagen handelt, bittet der Beirat um Auskunft zum Genehmigungsstatus nach Bremischer Landesbauordnung.

3. Konsequenzen aus den Sonderlärmmessungen 2021/2023

Welche konkreten Maßnahmen bzw. Auflagen (z. B. Nachtbetriebsbeschränkungen oder technische Nachbesserungen) wurden infolge der Messergebnisse für die Betreiber im Industriehafen festgelegt?

4. Genehmigungslage und Überwachung

Darstellung der aktuell gültigen Genehmigungslage der relevanten Anlagen der TSR Group einschließlich der wesentlichen genehmigten Anlagenteile und Betriebsparameter (insbesondere Betriebszeiten und genehmigte Kapazitäten). Wurde im Rahmen der behördlichen Überwachung geprüft, ob der tatsächliche Betrieb (insbesondere Durchsatzmengen und Betriebszeiten) weiterhin von den bestehenden Genehmigungen gedeckt ist?

Zudem bittet der Beirat um Einschätzung, ob die offene Betriebsweise (Zerkleinerung und Umschlag ohne Halleneinhausung) angesichts der vorliegenden Messergebnisse dem aktuellen Stand der Technik zur Minderung diffuser Emissionen entspricht.

5. Überwachung der Luftschadstoffe (BremUIG-Anfrage)

Unter Verweis auf wissenschaftliche Erkenntnisse (vgl. beigefügtes Gutachten von P. Gebhardt, Öko-Institut 2011) bittet der Beirat um folgende Auskünfte, soweit der Behörde entsprechende Daten vorliegen:

- Darstellung der im Rahmen von Inspektionen (z. B. IED) erhobenen Emissionsdaten,
- Auskunft über vorhandene technische Maßnahmen zur Emissionsminderung (z. B. Abluftreinigungssysteme wie Aktivkohlefilter),
- Darstellung, ob aufgrund der Wohnnähe (insbesondere Oslebshausen) Untersuchungen von Boden oder Staubbiederschlägen auf PCDD/F und dl-PCB durchgeführt wurden oder geplant sind,
- Begründung, sofern keine kontinuierlichen oder regelmäßigen Staubbiederschlagsmessungen im Nahbereich der Emittenten erfolgen.

Der Beirat Gröpelingen erwartet eine nachvollziehbare und strukturierte Darstellung, die eine Bewertung der aktuellen Belastungssituation sowie der Wirksamkeit der bestehenden Schutzmaßnahmen ermöglicht.

Begründung:

Die vorliegenden Messergebnisse deuten auf eine kumulative Lärm- und Schadstoffbelastung im Umfeld des Industriebafens hin, die eine Überprüfung der bestehenden Schutzmaßnahmen für das DIAKO-Krankenhaus sowie die angrenzende Wohnbebauung erforderlich erscheinen lässt.

Um eine sachgerechte Bewertung vornehmen zu können, ist eine transparente Darstellung der Genehmigungs- und Überwachungssituation sowie der vorliegenden Emissionsdaten auf Grundlage des BremUIG notwendig.

Das beigefügte Gutachten unterstreicht die Umweltrelevanz diffuser Emissionen bei der Schrottzerkleinerung und verdeutlicht die Notwendigkeit einer belastbaren Datengrundlage für die weitere politische Befassung.

Anlage:

Gutachten: „Dioxine durch Stahl – Emissionen von PCDD/F und dioxinähnlichen PCB durch Stahlwerke und Schredderanlagen“, Dipl.-Ing. Peter Gebhardt, Öko-Institut e. V.

Dieter Winge und die Fraktion Die LINKE im Beirat Gröpelingen

Dioxine durch Stahl

**Emissionen von PCDD/F und dioxinähnlichen PCB
durch Stahlwerke und Schredderanlagen
am Beispiel des Elektrostahlwerks in Riesa**

(erschieden in: KGV-Rundbrief 2/2011, Öko-Institut e.V.)

Autor:

Dipl. Ing. Peter Gebhardt

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1
2	Ergebnisse von Depositionsmessungen.....	2
3	Ursachen für die hohen Emissionen	6
4	Mögliche Minderungsmaßnahmen	9
5	Zusammenfassung	12
6	Literatur.....	14

1 Einführung

Stahlwerke und Schredderanlagen für Metallschrotte sind schon seit langem bekannt dafür, dass sie erhebliche Dioxin- und Schwermetallemissionen aufweisen. Bereits in den achtziger und neunziger Jahren konnte dies anhand zahlreicher Messungen im Abgas solcher Anlagen nachgewiesen werden. Durch die Novellierung der TA-Luft im Jahr 2002 und deren schrittweisen Umsetzung bis zum 30. Oktober 2007 auch bei Altanlagen wurden die Dioxin- und Schwermetallemissionen an den Schornsteinen dieser Anlagen drastisch gesenkt. Man erreichte dies z.B. durch den Einbau von Abgas-Quenchen zur Verhinderung der Neubildung von Dioxinen und Furanen oder durch Gewebefilter. Die Dioxin- und Furanemissionen konnten hierdurch auf Werte unter $0,1 \text{ ng/m}^3$ gesenkt werden. Weil trotz Quenche und Gewebefilter die PCDD/F-Emissionen in der Vergangenheit den Grenzwert von $0,1 \text{ ng/m}^3$ überschritten, wurde im Elektrostahlwerk der Fa. Feralpi Stahl im sächsischen Riesa zusätzlich noch eine Herdofenkokseindüsung in den Rauchgasstrom vor Gewebefilter installiert. Im Zuge der letzten Kapazitätserhöhung, die im Jahr 2006 genehmigt wurde, wurde zusätzlich noch eine zweite Abgasreinigungsanlage in Betrieb genommen. Die PCDD/F-Konzentrationen liegen bei dieser Anlage mittlerweile im Bereich zwischen $0,004$ und $0,02 \text{ ng/m}^3$. Die Staubemissionen liegen deutlich unter $0,2 \text{ mg/m}^3$. Auch die Schwermetallemissionen der Anlage, die über die Schornsteine freigesetzt werden, sind sehr gering.

Das Stahlwerk in Riesa wird von Fa. Elbe Stahlwerke Feralpi GmbH betrieben, deren Mutterkonzern zu einem der größten Stahlkonzerne Italiens zählt. Am Standort Riesa befindet sich neben dem Stahlwerk auch eine Drahtproduktion. Dem Stahlwerk angegliedert ist eine Schredderanlage für Metallschrott einschließlich Altfahrzeugen mit einem genehmigten Durchsatz von max. 250.000 t/a.

Der Genehmigungsbescheid von 2006 für die Erweiterung des Stahlwerks von 650.000 t/a auf 1 Mio. t/a Stahl wurde von verschiedenen Privatpersonen, die teilweise in direkter Nachbarschaft zum Stahlwerk wohnen, beklagt. Wurden schon im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Umfeld der bestehenden Anlage massive Belastungen durch Schwermetalle im Staubbiederschlag festgestellt, zeigte sich durch verschiedene Messkampagnen, die während der ersten Instanz des Klageverfahrens in den Jahren 2008 bis 2009 durchgeführt wurden, dass auch die PCDD/F- und die PCB-Immissionen im Umfeld der Anlage sehr hoch sind. Die höchsten Belastungen liegen nicht im Bereich der berechneten Immissionsschwerpunkte der Schornsteine, sondern an den Messpunkten, die der Anlage am nächsten liegen. Als Ursache kommen daher insbesondere diffuse Emissionen in Betracht.

Im Folgenden werden die vorliegenden Messergebnisse für PCDD/F und PCB sowie für Schwermetalle dargestellt und diskutiert. Es wird weiterhin dargestellt,

welche Emissionsquellen für die hohen Belastungen in Frage kommen und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um diese zu senken.

2 Ergebnisse von Depositionsmessungen

Erste Depositionsmessungen aus jüngerer Zeit wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung des Stahlwerkes im Zeitraum 2004/2005 im Auftrag der Fa. Feralpi durchgeführt. Weitere Messungen im Auftrag der Betreiberin folgten in den Jahren 2007/2008 und 2008/2009. Parallel dazu führte auch das Landesamt für Umwelt und Geologie (LfULG) im Zeitraum 2008/2009 Messungen sowohl von Schwebstaub als auch von Staubniederschlag und dessen Inhaltsstoffen durch [LfULG 2010]. Die von der Fa. Feralpi in Auftrag gegebenen Messungen wurden bislang nur in Teilen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es handelt sich dabei insbesondere um die Werte in der Messperiode 2004/2005, die vor der Erweiterung des Stahlwerkes ermittelt wurden. Diese sind im Genehmigungsbescheid zur Kapazitätserweiterung enthalten [RP Dresden 2006].

Die Depositionsmessungen der LfULG wurden an insgesamt 4 Messpunkten durchgeführt (siehe Abb. 1). An einem Messcontainer (siehe ebenfalls Abb. 1) wurden auch Messungen des Schwebstaubs und seiner Inhaltsstoffe durchgeführt. In der Abbildung ist am unteren Bildrand das Stahlwerk mit der Stahlwerkshalle zu erkennen. Die Schrottanlieferung befindet sich südlich der Stahlwerkshalle. Auch der Schredder ist südlich der Halle gelegen. Auf dem Dach der Stahlwerkshalle sind Lüftungen zu erkennen. Diese so genannten Robertsson Dachöffnungen dienen zur Entlüftung, insbesondere zum Abführen der in der Stahlwerkshalle entstehenden Abwärme.

Bei den Messungen im Auftrag der Fa. Feralpi im Rahmen der Kampagne 2004/2005 wurden insgesamt 6 Messpunkte berücksichtigt. Drei dieser Messpunkte sind weitgehend deckungsgleich mit den Messpunkten der Messkampagne der LfULG. Es handelt sich um die Messpunkte 1-3 in Abb. 1. Die Ergebnisse dieser Messungen sind in Tab. 1 dargestellt. Es wird deutlich, dass insbesondere an den Messpunkten nordöstlich des Stahlwerkes erhebliche Überschreitungen der Immissionswerte der TA-Luft auftraten.

Tab. 1 Ergebnisse der Messungen an den Messpunkten 1-3 aus der Messkampagne 20004/2005 (Quelle: [RP Dresden 2006])

Parameter	Einheit	MP 1	M 2	MP3	Immissionswert TA-Luft
As	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	2,0	2,8	4,76	4
Pb	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	63,5	74	107,3	100
Cd	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	3,0	4,0	6,0	2
Ni	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	12	27,5	22,8	15



Abb. 1 Messpunkte der Messungen der LfULG (2008-2009)

Die Messergebnisse des LfULG aus der Messkampagne 2008/2009 wurden nach Erweiterung des Stahlwerkes ermittelt. Aufgrund der Wirtschaftskrise 2008/2009 erzeugte das Stahlwerk in dieser Zeit nicht die volle Kapazität von 1 Mio. t Stahl, sondern deutlich weniger.

Es ist ein deutlicher Rückgang der Immissionsbelastungen zu erkennen (siehe Tab. 2). Alle gemessenen Immissionswerte liegen unterhalb der Immissionswerte der TA-Luft. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass im Messzeitraum Westwind vorherrschte. Im langjährigen Mittel ist in Riesa die Hauptwindrichtung Südwest. Auch bei den Messungen im Zeitraum 2004/2005 waren Südwest-Winde dominierend. Es ist also durchaus denkbar, dass sich bei vermehrten südwestlichen Windrichtungen deutlich höhere Immissionswerte ergeben hätten.

Tab. 2 Ergebnisse der Messungen an den Messpunkten 1-3 aus der Messkampagne 2008/2009 (Quelle: [LfULG 2010])

Parameter	Einheit	MP 1	M 2	MP3	Immissionswert TA-Luft
As	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	2,6	1,7	1,8	4
Pb	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	43	33	47	100
Cd	$\mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$	1,0	1,0	1,2	2

Messungen, die im Auftrag der Fa. Feralpi erstellt wurden, ergaben ähnliche Werte wie die Messungen des LfULG. Allerdings wurde in der Messperiode 2007/2008 bei Cadmium der Immissionswert der TA-Luft an Messpunkt 3 überschritten. In der darauf folgenden Messperiode 2008/2009 wurde er dann unterschritten.

PCDD/F- und PCB-Messungen an Messpunkten im näheren Umfeld der Anlage wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht durchgeführt. Sowohl die Gutachter der Betreiberin als auch das Regierungspräsidium (jetzt: Landesdirektion) Dresden als Genehmigungsbehörde vertraten die Auffassung, dass organische Schadstoffe hauptsächlich über die Schornsteine der Anlage freigesetzt werden. Dies erstaunt insofern sehr, als bereits 2005 in der Fachwelt längst bekannt war, dass im nahen Umfeld von Schredderanlagen und Stahlwerken erhebliche Dioxin- und PCB-Belastungen auftreten, die insbesondere durch diffuse Emissionen verursacht werden. Beispielsweise nennt der LAI in seinem Bericht zur Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind, in Kap. 5.1 explizit eine Schredderanlage, in deren Umfeld Immissionen mit hohen PCB-Konzentrationen festgestellt wurden [LAI 2004]. Eine Studie des Öko-Institutes stellte erhebliche Belastungen durch PCDD/F im nahen Umfeld eines Schredderbetriebes und einer Sonderabfallverbrennungsanlage fest. Aus den Messungen ergab sich, dass als Verursacher der hohen Belastungen insbesondere der Schredder zu sehen ist [Dehoust et al 2005].

Im Laufe der ersten Instanz im Klageverfahren gegen die Erweiterung des Stahlwerkes Riesa wurde dann immer deutlicher, dass auch in Riesa hohe Belastungen durch PCDD/F und PCB im nahen Umfeld vorliegen.

Das LfULG startete im Oktober 2008 eine Messkampagne, in der auch PCDD/F und coplanare PCB im Staubbiederschlag erfasst wurden. Die höchsten Werte wurden am Messpunkt 3 in der Hafenstraße ermittelt (siehe Tab. 3).

Die Wertespanne für die Summe aus PCDD/F und PCB betrug 6 - 38,6 $\text{pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$. Als Mittelwert wurden 14,8 $\text{pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ gemessen. Die Anteile an PCDD/F und coplanaren PCB lagen dabei in derselben Größenordnung. An den anderen beiden Messpunkten lagen im Übrigen die Durchschnittswerte unter 9 $\text{pg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$.

Im Winterhalbjahr 2008/2009 wurden auch im Auftrag der Fa. Feralpi in unmittelbarer Nähe des Messpunkts 3 PCDD/F und PCB-Konzentrationen im

Staubniederschlag gemessen. Diese Werte lagen im Mittel um den Faktor 1,4 über den von der LfULG gemessenen Depositionen.

Insgesamt betrachtet, lagen also in einer Entfernung von ca. 350 m vom Stahlwerk PCDD/F- und PCB-Immissionen im Bereich von 15 -20 pg/(m²*d) vor.

Damit ist nicht nur der Zielwert des LAI für die langfristige Luftreinhalteplanung von 4 pg/(m²*d) massiv überschritten, sondern auch der alte, nicht mehr gültige Orientierungswert des LAI für Sonderfallprüfungen.

Tab. 3 PCDD/F und coplanare PCB im Staubniederschlag am der LfULG-Messpunkt 3 in der Hafenstraße in Riesa

	PCDD/F [pg/(m²*d)]	PCB [pg/(m²*d)]	Summe [pg/(m²*d)]
Sept.- Nov.2008	8,1	14,0	22,2
Dezember 2008	11,3	5,0	16,2
Januar 2009	4,2	1,8	6,0
Februar 2009	9,8	2,3	12,1
März 2009	7,6	3,9	11,5
April 2009	3,2	2,9	6,0
Mai 2009	5,4	6,4	11,8
Juni 2009	3,5	2,8	6,2
Juli 2009	7,1	6,8	13,9
August 2009	5,3	5,2	10,6
September 2009	3,0	1,4	4,4
Oktober 2009	9,7	5,3	15,0
November 2009	13,7	24,8	38,6
Dezember 2009	6,2	2,1	8,3
Durchschnitt	7,5	7,3	14,8

Da der Orientierungswert des LAI von 15 pg/(m²*d) bereits im Jahr 2004 seine Gültigkeit verloren hat, waren die Länderbehörden veranlasst, eigene Beurteilungsmaßstäbe für Sonderfallprüfungen zu entwickeln. Mittlerweile hat sich in mehreren Bundesländern, darunter auch in Sachsen, ein Wert von 9 pg/(m²*d) durchgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Münster kommt in einem Urteil vom 9.12.2009 (Az 8 D 6/08, Juris, RdNr. 282 ff.) zu der Auffassung, dass in dem LAI Bericht vom 21.9.2004 ein „vorläufiger Orientierungswert als Immissionswert für eine Sonderfallprüfung von 9 pg/(m²*d) vorgeschlagen“ wird und bestätigt damit diese Wertfestlegung.

Die an Messpunkt 3 in Riesa ermittelten Depositionswerte überschreiten auch diesen Wert massiv.

Aufgrund dieser Messergebnisse besteht daher dringender Handlungsbedarf zur Reduzierung der hohen Belastungen durch Dioxine und PCB im Umfeld des Stahlwerkes.



Abb. 2 Staubemissionen, die durch die Dachluken im Stahlwerk Riesa freigesetzt werden

3 Ursachen für die hohen Emissionen

Stahlwerke weisen eine Vielzahl von Emissionsquellen für diffuse Emissionen auf. Allerdings zeigen sich hier von Stahlwerk zu Stahlwerk Unterschiede, da nicht alle Betriebe mit denselben Einrichtungen ausgestattet sind. Allen Elektrostahlwerken gemeinsam ist jedoch die Schrottanlieferung, die Schmelzanlage und die Gießerei.

Im Stahlwerk Riesa sind folgende Emissionsquellen von Bedeutung:

- Schrottanlieferung und -umschlag,
- Metallschredder (maximal 25% des angelieferten Schrotts werden geschreddert),
- Undichte Stellen am Schmelzhaus,
- Dachlüfter zur Wärmeabführung in der Gießhalle und im Walzwerk,
- Fallwerk, in dem die anfallenden Schlacken abgekühlt, gebrochen und zwischengelagert werden,

- Abtransport der Fertigprodukte und Schlacken (Aufwirbelung von belasteten Stahlwerksstäuben).

Messungen im Auftrag der Fa. Feralpi nach der Kapazitätserhöhung der Anlage und nach Installierung einer zweiten Rauchgasreinigungsanlage an den Dachluken ergaben erhebliche Schwermetallfrachten, die über diese Öffnungen freigesetzt werden. Neben Blei und Cadmium, konnten auch relevante Mengen an Arsen, Chrom, Nickel, Zink und Mangan festgestellt werden.

Messungen von Staubproben auf Schwermetalle im nahen Umfeld der Schrottanlieferung und des Schredders sind nicht bekannt. Aus anderen Untersuchungen (z.B. [Dehoust et al. 2005, Gebhardt et al. 2009, LfU 2009]) ist aber bekannt, dass im Umfeld von Schredderanlagen erhebliche Immissionsbelastungen durch Schwermetalle auftreten.

Auch im Fallwerk werden durch das Abkippen der noch heißen Schlacke in die Schlackebeete sowie durch die Zerkleinerungs- und Abtransportprozesse erhebliche Staubmengen und damit auch Schwermetallmengen freigesetzt.

Untersuchungen zu organischen Schadstoffen wurden insbesondere durch die LfULG und auch im Auftrag von Feralpi vorgenommen [LfULG 2010].

In Kehr- und Materialproben wurden PCDD/F und PCB von der LfULG untersucht (siehe Abb. 3). Besonders hohe Werte zeigten sich im Umfeld der Schredderanlage (Probe Nr. 1), auf den Schrottlagerplätzen (Proben Nr. 12 - 16) sowie in Materialproben aus Elektroschrotten (Nr. 19), Nichteisenmetallen (Nr. 20), Schredderleichtfraktion (Nr. 21), Schredderresten (Nr. 22) und Gesamtfraktion Rohschrottlager (Nr. 24).

Im Bereich der Schlackelagerung (Nr. 17), in Zunderstäuben (Nr. 23) und auf Probenahmeflächen in südöstlicher bis nordöstlicher Richtung des Stahlwerkes zeigten sich geringere Konzentrationen (Nr. 2 - 11) wobei die höchsten Konzentrationen auf den östlich gelegenen Flächen in Hauptwindrichtung des Stahlwerkes lagen.

Messungen im Auftrag der Fa. Feralpi an den Dachluken der Stahlwerkshalle ergaben keine erhöhten PCDD/F- und PCB-Emissionen [LfULG 2010]. Inwieweit bei den Messungen reguläre Bedingungen herrschten, wird in Fachkreisen aber kontrovers diskutiert.

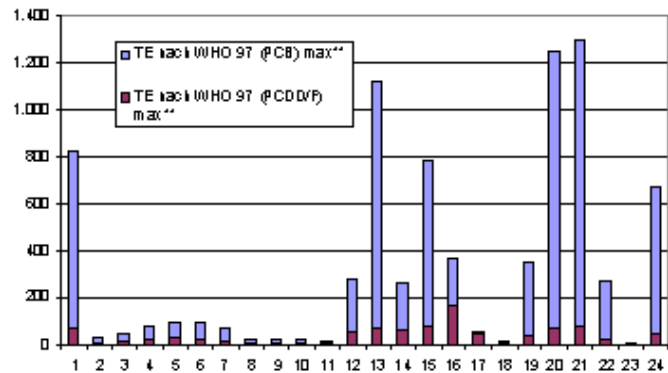


Abb. 3 PCDD/F- und PCB-Konzentrationen in Kehr- und Materialproben am Stahlwerk Riesa

Im Ergebnis lassen sich daher folgende Hauptemissionsquellen für das Stahlwerk in Riesa ermitteln:

Schwermetalle:

- Anlieferungsbereich,
- Schredderanlage,
- Schrottumschlag,
- Dachluken und
- Fallwerk.

PCDD/F und PCB

- Anlieferungsbereich,
- Schredderanlage und
- Schrottumschlag.



Abb. 4 Staubpilz, der beim Entladen von Schlacke im Fallwerk entsteht

4 Mögliche Minderungsmaßnahmen

Schredder

Ein großer Teil der in Deutschland betriebenen Schredderanlagen ist nach wie vor nicht komplett eingehaust. Dass eine Einhausung zu einer erheblichen Emissionsminderung führt, zeigt z.B. eine Untersuchung des LfU in Bayern [LfU 2009]. Im Rahmen dieser Studie wurden drei Schredderanlagen untersucht. Bei der Anlage, die eingehaust war, wurden die niedrigsten Immissionsbelastungen im Umfeld ermittelt. Die Studie zeigte aber auch, dass es bei den beiden nicht eingehausten Anlagen erhebliche Unterschiede gibt.

Eine Einhausung des Schredders, verbunden mit einer Absaugung der Luft des Schreddergebäudes in Kombination mit einer Absaugung direkt am Schredder stellt daher sicherlich eine wirkungsvolle Maßnahme zur Emissionsminderung an Schredderanlagen dar.

Ein weiteres Problem sind Verpuffungen an Schredderanlagen, die beispielsweise durch Autowracks, die noch Treibstoffreste enthalten, hervorgerufen werden können. Untersuchungen über den Anteil an Immissionswirkungen, der von Verpuffungen ausgeht, liegen nach Kenntnis des Autors bislang nicht vor. Abb. 5 zeigt die Emissionsfahne am Schornstein einer Schredderanlage nach einer Verpuffung.

Zur Minimierung von Verpuffungen sind wirksame Kontrollen, insbesondere bei angelieferten Altfahrzeugen vorzunehmen.

Von wesentlicher Bedeutung ist, dass nach einer Verpuffung die Anlage auf eventuelle Undichtigkeiten sorgfältig überprüft und der Schreddervorgang erst dann fortgesetzt wird, wenn sich die Anlage wieder in einem voll funktionsfähigen Zustand befindet. Wie das Beispiel einer eingehausten Anlage in Hessen zeigt, ist dies häufig nicht der Fall. Die Folge sind erhebliche diffuse Emissionen im Regelbetrieb.



Abb. 5 Abgase am Schornstein eines Schredders nach einer Verpuffung

Auch von der beim Schreddern anfallenden Schredderleichtfraktion können erhebliche Belastungen ausgehen, insbesondere dann, wenn diese umgeschlagen wird. Zur Emissionsminderung ist es denkbar, Umschlag und Lagerung in einer abgesaugten Halle vorzunehmen.

Bei manchen Anlagen wird vor dem Schreddervorgang ein Bindemittel als Schaum (z.B. Dust Clear) zugesetzt, das einer Staubbefreiung während des Schredderprozesses entgegenwirken und auch die Staubbefreiung beim Umschlagen von Reststoffen, wie z.B. Schredderleichtfraktion, unterbinden soll [Pollutex 2011, Umbricht 2011].

Schrottanlieferung

Eine Möglichkeit, die Staubbefreiungen bei der Schrottanlieferung zu unterbinden, besteht darin, diese einzuhausen. Bei den meisten Stahlwerken dürfte dies bislang nicht der Fall sein. In Riesa wird derzeit zumindest über eine solche Maßnahme nachgedacht.

Absaugung Stahlwerkshalle

Die Einhausung und Ablufterfassung sowohl primär am Schmelzofen als auch sekundär durch eine Absaugung der Hallenabluft des Schmelzhauses sind Stand der Technik (siehe TA-Luft Nr. 5.4.3.2 b.1) und dürften mittlerweile bei Stahlwerken von den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden umgesetzt worden sein.

Nur sehr wenig verbreitet ist die Absaugung und Reinigung der Abluft aus der Gießhalle. In der Regel wird dieser Abluftstrom über Dachlüfter freigesetzt und stellt damit eine der Hauptemissionsquellen von Stahlwerken dar, wie dies auch für Riesa festgestellt werden konnte (siehe Kap. 3).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Kapazitätserhöhung des Stahlwerks der BSW in Kehl konnte von Einwendern auf das Problem der diffusen Emissionen über die Dachluken der Gießereihalle aufmerksam gemacht werden. Daraufhin wurde in den Genehmigungsbescheid eine Nebenbestimmung aufgenommen, nach der die über die Dachaufsätze der Gießhalle entweichenden diffusen Emissionen bis spätestens 31.12.2012 zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen sind [RP Freiburg 2009].

Damit dürfte das Stahlwerk der BSW in Kehl eines der ersten in Deutschland sein, dessen Gießereihalle an eine Abluftreinigung angeschlossen sein wird.

Fallwerk/Schlackeaufbereitung

Bis vor wenigen Jahren wurde in Riesa Schlacke in flüssiger Form in das so genannte Fallwerk verbracht und dort in Schlackebeeten abgekühlt. Mit Hilfe einer großen Stahlkugel, die auf die erstarrte Schlacke fallen gelassen wurde, erfolgte die Zerkleinerung. Die Folge waren massive Erschütterungen und Staubemissionen. Im Rahmen der Kapazitätserweiterung im Jahr 2006 wurde diese Methodik nicht geändert, allerdings wurde die Betreiberin verpflichtet, einen Maßnahmenplan zur Minderung der Staubemissionen aus dem Fallwerk zu erstellen. Mittlerweile wurde eine Änderung des Schlackemanagements vorgenommen. Die so genannte schwarze Schlacke, die ca. 90% des gesamten Schlackeanfalls ausmacht, wird nun in der Stahlwerkshalle in Schlackebeete abgestochen und dort teilweise abgekühlt. Die dort entstehende Abluft wird abgesaugt und abgereinigt. Die noch glühende, aber nicht mehr flüssige Schlacke wird dann mit Hilfe von Radladern und LKW ins (ehemalige) Fallwerk verbracht und dort abgekippt. Dabei entstehen nach wie vor erhebliche Staubemissionen. Abb. 4 zeigt, welche Staubemissionen bei einem solchen Abladevorgang entstehen können.

Die weiße Schlacke, die beim Reinigen der Pfannen anfällt und besonders staubintensiv ist, wird in der Stahlwerkshalle vollständig abgekühlt und wieder dem Produktionsprozess zugeführt. Früher wurde auch diese Schlacke ins Fallwerk verbracht.

Insgesamt gesehen konnten durch diese Maßnahmen die Staub- und Schwermetallemissionen pro t erzeugten Stahl verringert werden.

Als weitere Maßnahme zur Reduzierung der Emissionen im Bereich des Fallwerks käme eine Verlagerung des Brennens der so genannten Stahlbären in eingehauste Bereiche mit Abluffterfassung in Betracht. Dies wird im Stahlwerk der BSW in Kehl bereits seit vielen Jahren praktiziert.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Das Beispiel Riesa zeigt, dass von Elektrostahlwerken und Schredderanlagen aus diffusen Quellen erhebliche Schwermetall- und Dioxin bzw. PCB-Emissionen ausgehen, die zu Belastungen führen, welche die Immissionswerte der TA-Luft für Schwermetalle bzw. die Orientierungs- und Zielwerte für organische Schadstoffe im nahen Umfeld der Anlage deutlich überschreiten können.

Schwermetalle werden insbesondere durch den Schredderbetrieb, Schrotturnschlagvorgänge, die Dachluken und die Schlackebehandlung freigesetzt.

Als maßgebliche Emissionsquellen für Dioxine und PCB wurden der Schredderbetrieb sowie der Schrotturnschlag identifiziert.

Für emissionsmindernde Maßnahmen kommen eine Vielzahl von Techniken in Frage, die teilweise an bestehenden Anlagen schon umgesetzt wurden. Die wesentlichen sind:

- Einhausung des Schredders,
- Reduzierung von Verpuffungen durch wirksame Inputkontrollmaßnahmen,
- Einhausung der Schrottanlieferung mit Abluftreinigung,
- Absaugung und Reinigung der Abluft in der Gießereihalle,
- Einhausung bzw. Verlagerung der Schlackeaufbereitung in eingehauste und an eine Abluftbehandlung angeschlossene Bereiche,
- Einhausung bzw. Verlagerung der Behandlung von Stahlbären in eingehauste und an eine Abluftbehandlung angeschlossene Bereiche.

Man darf gespannt sein, wie sich zukünftig die Schwermetall- und Dioxinmissionen in Riesa weiter entwickeln werden. Die Klage gegen die Kapazitätserhöhung wurde im Sommer 2010 vom Verwaltungsgericht Dresden abgewiesen. Gleichwohl sah das Verwaltungsgericht „ein erhebliches Problem mit der Freisetzung von PCDD/F und PCB“. Es bestehe hier „eindeutig weiterer Handlungs- und Sanierungsbedarf“. Gegen dieses Urteil wurde von den Klägern Berufung eingelegt. Die Auseinandersetzung geht damit vor dem Obergericht Bautzen in die zweite Instanz. Es ist daher zu erwarten, dass im Umfeld des Stahlwerkes Riesa

auch zukünftig umfassende Messungen der Immissionsbelastungen durch Dioxine/Furane, PCB und Schwermetalle sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Belastungssituation durchgeführt werden.

6 Literatur

Dehoust et al 2005	Dehoust, G. et al.: Umweltverträglichkeitsstudie der GSB-Anlagen am Standort Baar-Ebenhausen. I.A. des Landkreises Pfaffenhofen, Öko-Institut Berlin, Freiburg, Darmstadt, Darmstadt Mai 2005
Gebhardt et al. 2009	Auswertung der Biomonitoring-Berichte am Standort Ebenhausen Werk - Statistische Auswertung der Messwerte des Biomonitorings der Ökometric zur GSB und Diskussion der Ergebnisse der Untersuchungen der LfU zum Shredder. Öko-Institut Berlin, Freiburg, Darmstadt, Darmstadt Juli 2009
LAI 2004	Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind. Orientierungswerte für die Sonderfallprüfung und für die Anlagenüberwachung sowie Zielwerte für die langfristige Luftreinhalteplanung unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung krebserzeugender Luftschadstoffe. Bericht des Länderausschusses für Immissionsschutz, September 2004
LfU 2009	Schredderanlagen und Abfalldeponien - relevante Sekundär Quellen für dioxin-ähnliche PCB und verwandte persistente Schadstoffe. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, 2009
LFULG 2010	Hausmann, A.: Luftqualität in Riesa – Ergebnisse der Sondermessungen 2008/2009 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, den 31.3.2010
Pollutex 2011	http://www.pollutex.de/dustclear.html
RP Dresden 2006	Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Änderung des Betriebs des Stahl- und Walzwerkes Riesa (Aktenzeichen 64D-8823.12/85-Riesa-ESF-7), Regierungspräsidium Dresden, den 1.8.2006
RP Freiburg 2009	Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen - Badische Stahlwerke (BSW) Kehl - Erhöhung der Kapazität des Elektrostahlwerks von 2,2 auf 2,8 Mio. t/a und des Walzwerkes von 2,1 auf 2,7 Mio. t/a. Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Umwelt- November 2009
Umbricht 2011	http://www.umbrichtag.ch/PDF/DustClear.pdf

